

nach meiner Auffassung um einen genossenschaftsrechtlichen Anspruch handelt, der sich aus der materiellen Verantwortlichkeit des 'Genossenschaftsmitglieds' herleitet und nicht aus zivilrechtlichen Anspruchsgrundsätzen, ergeben sich Besonderheiten. Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes sollten der Vorstand und die Mitgliederversammlung auch die finanzielle Lage

des Ersatzpflichtigen prüfen, d. h. sein Vermögen und die zu erwartenden Einkünfte berücksichtigen. Durch eine überhöhte Schadensersatzforderung verlore das Mitglied jede Freude an weiterer Arbeit in der Genossenschaft. Es wäre interessant, die Meinung unserer Praktiker zu hören, die auch in dieser Frage schon Erfahrungen gesammelt haben.

Aus der Praxis — für die Praxis

Die Justizorgane von Sondershausen verletzen gröblich die Rechte der Bürger

Zwei werktätige Bauern und einen Stellmacher hat das Kreisgericht Sondershausen am 4. Mai 1956 freigesprochen; sie waren angeklagt wegen Wirtschaftsverbrechen. Das Urteil, auf dessen tatsächliche Feststellungen hier nicht eingegangen werden soll, entsprach dem Ergebnis einer mehrtägigen Hauptverhandlung und dem Antrag des Staatsanwalts. Wir halten diese Entscheidung für richtig, die ausführliche Begründung des Freispruchs für überzeugend*). Am Ergebnis ist also ganz sicher nichts zu beanstanden.

Sehr viel ist jedoch zu beanstanden an der Durchführung dieses Strafverfahrens. Eine Überprüfung ergab folgendes:

1. Seit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens im August 1954 bis zum Tage des auf Freispruch lautenden Urteilsspruchs vergingen mehr als 20 Monate.

2. Schon einen Tag vor dem Datum der schriftlichen Anzeige beantragte der Staatsanwalt gegen die beiden werktätigen Bauern Haftbefehle, die auch vom Gericht erlassen wurden.

3. Die entlastenden Umstände wurden bei der Ermittlung nicht aufgeklärt; der Staatsanwalt klagte aber trotz der ungenügenden Ermittlungen an, und das Gericht eröffnete das Hauptverfahren, ohne gewissenhaft zu prüfen, ob die Beschuldigten eines Verbrechens wirklich hinreichend verdächtig waren.

4. Danach wurden die Akten vom Gericht dreimal an den Staatsanwalt zur Nachermittlung zurückgegeben. Dreimal wurde die Frist für die Durchführung der Nachermittlungen vom Untersuchungsorgan nicht eingehalten und die Einhaltung vom Staatsanwalt auch nicht kontrolliert.

5. Seiner Pflicht zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft weiterhin geboten war, kam das Gericht nach der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht „jederzeit“ nach, wie es das Gesetz verlangt, sondern erst, nachdem die Akten mit wiederum nicht ausreichenden Ermittlungen zum zweitenmal zum Gericht gelangten, und auch dann erst, nachdem sie dort drei Wochen unbearbeitet liegengeblieben waren. Das hat dazu geführt, daß zwei Bürger, wenn schon zu Beginn der Untersuchung nicht ganz imberechtigt, so doch unnötig lange — und zwar länger als sechs Monate — in Untersuchungshaft waren.

6. Nachdem die Akten am 11. Juli 1955 schließlich zum vierten Male und mit solchen Nachermittlungen beim Gericht eingingen, daß es nur zu einem Freispruch kommen konnte, verging nicht nur zum vierten Male die für die Verhandlung von Strafsachen vorgeschriebene Frist von höchstens vier Wochen, sondern es vergingen mehr als 10 Monate bis zur Hauptverhandlung (erst sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem die Akten zum letzten Male zum Gericht gelangten, wurde dem Gericht mitgeteilt, ein Angeklagter sei erkrankt).

Diese Feststellungen bedürfen keines Kommentars. Nicht nur jeder Richter, jeder Staatsanwalt und Schöffe, sondern jeder Bürger wird erkennen, wie schwer hier gegen die Vorschriften der Strafprozeßordnung verstoßen wurde, in welcher grober Weise dadurch die gesetzlichen Rechte der Bürger verletzt wurden.

Wir wissen alle, welche eine ernste Sache es für einen Bürger unserer Republik ist, als Angeklagter vor einem Gericht unseres Staates zu stehen, welche Belastung es für einen jeden Menschen ist — für die Angehörigen oft nicht minder — zwanzig Monate lang im Unge-

wissen über den Ausgang seines Verfahrens zu sein und gar mehr als ein halbes Jahr nicht auf freiem Fuß zu sein.

Gegen den für eine derartige Prozeßverschleppung verantwortlichen Richter wurde wegen grober Verletzung seiner Pflichten als Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Was müssen die Angeklagten, was müssen alle Bürger, die von diesem Verfahren Kenntnis hatten, für eine Meinung von der Arbeit unserer Justiz haben?

FRITZ BÖHME,

Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Zur Anrechnung der Untersuchungshaft nach § 335 StPO

Das Problem der Anrechnung der Untersuchungshaft (§ 335 StPO) hat in der Praxis eine Reihe Diskussionen ausgelöst. Nicht wenige Richter und Staatsanwälte sind der Auffassung, daß es nicht mit den Rechtsanschauungen der Werktätigen in der DDR übereinstimme, den verurteilten Bürger, der von seinem Recht auf Berufungseinlegung Gebrauch macht — und zwar überlegt Gebrauch macht — im Ergebnis dafür schlechter zu stellen.

§ 335 StPO findet seine Erklärung in seinem Zusammenhang mit § 334 StPO. Nach dem dort aufgestellten Grundsatz sind Strafurteile erst dann vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig sind. Hieraus folgt im Hinblick auf Freiheitsstrafen, daß deren Verbüßung in dem Zeitpunkt beginnt, in dem die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils eintritt. Die unbeschränkte Durchführung dieses Grundsatzes würde gegenüber demjenigen Angeklagten, der nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils noch in Untersuchungshaft sitzt, zu unbilligen Härten führen, wenn er durch sein Verhalten nicht dazu beiträgt, den Eintritt der Rechtskraft des Urteils hinauszuzögern. In diesen Fällen würde, da auch die Untersuchungshaft einen Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt — allerdings ist sie keine Strafe —, die Dauer der Freiheitsentziehung (Untersuchungshaft einschl. Straftaft) allein dadurch verlängert, daß der Staatsanwalt Protest einlegt. Um das auszuschließen, hat der Gesetzgeber in § 335 StPO bestimmt, daß dem verurteilten Bürger diejenige Untersuchungshaft auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe anzurechnen ist, die er erlitten hat, seit das Urteil seinerseits nicht mehr anfechtbar ist. Das ist der Fall von den in § 335 StPO genannten Zeitpunkten an.

Darüber hinaus findet § 335 StPO auf die Fälle Anwendung, in denen der Verurteilte nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils deshalb noch keine Straftaft verbüßt, weil er sich z. B. noch in der Untersuchungshaftanstalt oder auf dem Transport nach der Vollzugsanstalt befindet.

Diese gesetzliche Regelung entspricht nicht in vollem Umfang dem konsequent demokratischen Charakter der Strafprozesse der DDR. Wie bereits gesagt, ist das Recht auf Einlegung der Berufung ein prozessuales Recht des Angeklagten, das aus dem Recht auf Verteidigung folgt. Zur Wahrnehmung dieses Rechts gewährt das Gesetz dem Angeklagten die in § 281 StPO bestimmte Frist. Sie soll garantieren, daß der Angeklagte nicht unüberlegt — vielleicht unmittelbar unter dem Eindruck des gegen ihn verkündeten Urteils — eine Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung seines Rechts auf Rechtsmittel einlegung fällt. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es nicht richtig, den verurteilten Bürger, der die gesetzliche Frist nutzt, im Ergebnis dafür schlechter zu stellen. Das aber folgt aus § 335 StPO.

*) Das Urteil ist auszugsweise auf S. 418 dieses Heftes veröffentlicht.